

Das Ehrenzeichen in Bronze erhielten ferner:

Verlag der Chemiker-Zeitung, Cöthen

Herr Otto Edert
" Paul Dehlert
" Otto Boerner
" Paul Schunke
" Karl Rommel
" Hermann Geise

Verlag Josef Kösel & Friedrich Pustet, Kempten

Herr Alois Hefele
" Jakob Maier in München
W. Bobach & Co., Leipzig
Fr. Katharina Goldbig
F. E. Wachsmuth, Leipzig
Frau Mathilde Michel

J. J. Weber, Leipzig

Herr Otto Haupt
" Gustav Zahn
" Johannes Maßmann
Fr. Johanna Goldemann

Weidmannsche Buchhandlung, Berlin
Herr Richard Steinmeyer

Leipzig, den 1. Februar 1927.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Max Röder. Paul Mitschmann. Richard Linnemann.
Dr. Friedrich Oldenbourg. Albert Diederich. Ernst Reinhardt.

Verein Dresdner Buchhändler, V. B.

(Organ des Börsenvereins).

Einladung

zur 45. ordentlichen Hauptversammlung
für Donnerstag, den 10. Februar, abends 7½ Uhr,
im Sitzungszimmer der »Dresdner Kaufmannschaft«,
Ostra-Allee 9/1 (Eingang Malergäßchen).

Tagesordnung:

1. Bericht über das Vereinsjahr 1926.
2. Kassenbericht über das Vereinsjahr 1926.
3. Voranschlag für das Vereinsjahr 1927 und Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
4. Bericht über die Unterstützungskasse 1926.
5. Neuwahl.
6. Anträge.
7. Verschiedenes.

Anträge sind satzungsgemäß mindestens 3 Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstände schriftlich einzureichen.

Nach § 19 der Satzungen ist für jedes Fernbleiben von den Versammlungen eine Gebühr zu entrichten, unentschuldigtes Fehlen wird mit einer Ordnungsstrafe belegt.

Dresden, den 29. Januar 1927.

Der Vorstand des Vereins Dresdner Buchhändler.

E. Rudolph. A. Köhler. W. Behholdt.
F. Kuhles. F. Ditmanns.

Steuerliche Behandlung von Verlagsrechten*).

Von Rechtsanwalt Dr. Kurt Runge, Leipzig.

In Nummer 10 des vorigen Jahrgangs dieser Mitteilungen habe ich zur Frage der Vermögensbesteuerung immaterieller Werte**) Stellung genommen und mich dabei insbesondere mit dem bekannten Urteil des Reichsfinanzhofes vom 13. April 1926 auseinandergesetzt, das den Verlagswert für 1924 als vermögenssteuerpflichtig bezeichnet hat. Dieses Urteil hat Veranlassung geboten, die Frage der steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Behandlung des sogenannten Goodwill einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen, wie sich nicht nur aus der Literatur ergibt, sondern z. B. auch aus der Tatsache, daß die Berliner Industrie- und Handelskammer kürzlich eine Sitzung einberufen hat, in der namhafte Kenner der Materie, wie Senatspräsident Dr. Beder, Professor Dr. Flechtheim, Direktor Dr. Hausmann, Regierungsrat Dr. Herrmann, referierten. Gelegentlich ist nun in diesem Fragenkomplex auch das Problem der steuerlichen Behandlung der Verlagsrechte angeschnitten worden, sodaß es not-

wendig erscheint, um Verwirrungen zu vermeiden, sich mit diesem Problem unter steuerlichen Gesichtspunkten etwas näher zu befassen.

Während der Verlagswert lediglich die Übertragung des Geschäfts- oder Firmenwertes als der Summe der ideellen Werte eines Unternehmens auf das Verlagsgewerbe bedeutet, verkörpert das Verlagsrecht das Recht an einem konkreten Erzeugnis der Literatur, Tonkunst, bildenden Kunst oder Photographie. Es muß also zwischen Verlagswert und Verlagsrecht scharf unterschieden werden, wie ich dies bereits in meinem Aufsatz »Zur Frage der Besteuerung von Verlagsrecht und Verlagswert« (Vions »Zeitgemäße Steuer- und Finanzfragen«, 1926, Heft 6) getan habe. Die Behandlung des Verlagsrechtsproblems birgt in sich schwierige zivilrechtliche wie steuerrechtliche Fragen, sodaß es nicht wundernehmen kann, wenn diese Dinge bisher literarisch nur wenig behandelt worden sind.

An die Spitze unserer Betrachtung sei zunächst eine Begriffsbestimmung des Verlagsrechts gestellt, worunter das ausschließliche Recht des Verlegers zur Vervielfältigung und gewerbsmäßigen Verbreitung eines Werkes nach Maßgabe des Verlagsvertrages zu verstehen ist. Schon diese Begriffsbestimmung zeigt, daß Entstehung und Umfang des Verlagsrechts vom Verlagsvertrag abhängig sind, mit anderen Worten, daß es grundsätzlich ein Verlagsrecht nur beim Vorhandensein eines Verlagsvertrages gibt. Dies bedeutet aber, und damit finden wir die Abgrenzung vom Urheberrecht, daß zwischen Urheber- und Verlagsrecht der wichtige Unterschied von originärem und derivativem Rechtserwerb besteht, d. h. während die Rechtsstellung des Urhebers sich ipso jure aus dem Gesetz ergibt, kann der Verleger sein Recht lediglich durch rechtsgeschäftlichen Erwerb vom Urheber erlangen. Infolgedessen ist der Verleger darauf angewiesen, durch den Verlagsvertrag schwerwiegende Verpflichtungen einzugehen, um in den Genuß des Verlagsrechts zu gelangen. Der Verleger hat also zum Unterschied vom Urheber eine präkäre Rechtsstellung, die namentlich durch die Verpflichtung zur Vervielfältigung und Verbreitung, die in ihrer Schwere oft unterschätzt wird, sowie regelmäßig durch die Pflicht zur Honorarzahlgung charakterisiert wird.

Diese mit schwerwiegenden Verpflichtungen belastete Rechtsstellung verleiht dem Verleger eine sogenannte Monopolstellung, die wohl hauptsächlich die Veranlassung für die Entstehung des Glaubens gewesen ist, daß es sich hier um vermögenssteuerfähige Objekte handle. Tatsächlich muß man aber bei jeder Monopolstellung zwischen rechtlichem und wirtschaftlichem Monopol unterscheiden. Das Verlagsrecht gewährt lediglich die formal-rechtliche Befugnis, das erworbene Urheberrecht im eigenen Geschäftsbetrieb auszuwerten. In welcher Weise und mit welchem Erfolg dies geschieht, ist von der Rechtsstellung des Verlegers unabhängig. Es handelt sich also nur um eine spezielle unter den allgemeinen Vorbedingungen des Gewerbebetriebes, vergleichbar etwa mit der gewerbepolizeilichen Anmeldung oder dem Firmenrecht oder auch der im Kriegswirtschaftsrecht vielfach vorkommenden Handels-erlaubnis. Inwiefern das Verlagsrecht dem Verleger auch zu

*) Veröffentlicht in den Mitteilungen der Steuerstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie 1927, Nr. 1 S. 7 ff. Vgl. auch den Aufsatz von Robert Voigtländer »Über steuerliche Bewertung von Verlagsrechten« im Vbl. 1925, Nr. 186.

**) Auch im Vbl. 1926, Nr. 272, veröffentlicht.